

**GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover**

WKN 585 090

Zur

ordentlichen Hauptversammlung

am

8. Juni 2006 um 15.00 Uhr

in der

Handelskammer Hamburg

Albert-Schäfer-Saal

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

laden wir hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein.

Einladung Hauptversammlung am 8. Juni 2006

Tagesordnung

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Präsenz

TOP 2

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2005

TOP 3

Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres vom 01.01. bis zum 31.12.2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

	€
Bilanzgewinn per 31.12.2005	1.071.798,34
Ausschüttung einer Dividende von 0,12 € je Stückaktie	540.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	531.798,34

TOP 4

Beschluss über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2005 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2005 Entlastung zu erteilen.

TOP 6

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das Geschäftsjahr 2006 zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zu wählen.

TOP 7

Wahl zum Aufsichtsrat

Das Aufsichtsratsmitglied Christoph Baumgärtner hat sein Aufsichtsratsmandat zum 30.06.2006 niedergelegt. Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95 Satz 2, 96 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, folgende Person als Aufsichtsratsmitglied zum 01.07.2006 für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds zu wählen:

Jürgen von Wendorff, Dipl.-Ing., Ingeln
ab 01.07.2006 stv. Mitglied des Vorstands
der HANNOVER Finanz GmbH

Herr Jürgen von Wendorff hat sein Amt als Vorstand der GBK Beteiligungen AG zum 30.06.2006 niedergelegt und wurde als stv. Mitglied in den Vorstand der HANNOVER Finanz GmbH berufen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

TOP 8

Beschluss über die Änderung von § 12 der Satzung (Hauptversammlung)

Durch das am 01.11.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Regelungen des § 123 AktG über die Einberufung der Hauptversammlung sowie über die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 12 der Satzung wird in Absatz (2) bis (4) wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag gemäß Abs. 3.

- (3) *Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.*
- (4) *Für die Berechtigung nach Abs. 3 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.“*

TOP 9

Beschluss über die Änderung von § 13 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung)

Mit dem UMAG wurden zudem die Vorschriften über den Ablauf der Hauptversammlung geändert. Das Aktiengesetz sieht nunmehr mit dem neuen § 131 Abs. 2 S. 2 AktG vor, dass der Versammlungsleiter per Satzung

ermächtigt werden kann, angemessene Frage- und Redezeitbegrenzungen festzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

In § 13 der Satzung wird ein neuer Absatz (3) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

TOP 10

Beschluss über die Änderung von § 6 der Satzung (Vertretung und Geschäftsführung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 6 Absatz (3) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Satz 1 Alternative 2 BGB); § 112 AktG bleibt unberührt.“

TOP 11

Beschluss über die Aufhebung des bedingten Kapitals gem. § 4 Absatz (6) der Satzung (Grundkapital) sowie entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.11.2000 hat den Vorstand zur Ausgabe von Aktienoptionen ermächtigt und die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von bis zu 910.000,00 € zur Bedienung der Bezugsrechte durch Ausgabe von bis zu 210.000 auf den Inhaber lautenden nennbetragslose Stückaktien beschlossen. Von dieser Ermächtigung wurde nicht Gebrauch gemacht. Sie soll daher aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

„Das bedingte Kapital in Höhe von bis zu 910.000,00 € wird aufgehoben. § 4 Absatz (6) der Satzung entfällt.“

TOP 12

Beschluss über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung von neuem genehmigten Kapital sowie Änderung von § 4 Absatz (5), Absatz (6) und Absatz (7) der Satzung (Grundkapital)

Das derzeitige genehmigte Kapital läuft zum 30.10.2006 aus. Es soll durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

(a) *Aufhebung des genehmigten Kapitals*

„Die Ermächtigung in § 4 Absatz (5) der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30.10.2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital von 5,00 € je Aktie gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 11.250.000,00 € auf bis 33.750.000,00 € zu erhöhen und jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu beschließen, das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären auch in der Weise einzuräumen, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung gezeichnet werden, sie den Aktionären anzubieten, sowie jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und Spitzenbeträge aus dem Bezugsrecht auszunehmen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben, sofern sie nicht bereits zuvor durch Zeitablauf erlischt.“

(b) *Ermächtigung*

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 07.06.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital von 5,00 € je Aktie gegen Barein-

lage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 11.250.000,00 € auf bis zu 33.750.000,00 € zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu beschließen, das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären auch in der Weise einzuräumen, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung gezeichnet werden, sie den Aktionären anzubieten. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und Spitzenbeträge aus dem Bezugsrecht auszunehmen.“

(c) *Satzungsänderung*

aa) § 4 Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 07.06.2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einer rechnerischen Beteiligung von einem Grundkapital von 5,00 € je Aktie gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 11.250.000,00 € auf bis zu 33.750.000,00 € zu erhöhen.

Der Vorstand wird ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu beschließen, das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären auch in der Weise einzuräumen, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung gezeichnet werden, sie

den Aktionären anzubieten. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und Spitzenbeträge aus dem Bezugsrecht auszunehmen.“

bb) „§ 4 Absatz (7) der Satzung (Ermächtigung des Aufsichtsrats zu Satzungsänderungen, die lediglich die Fassung betreffen) wird § 4 Absatz (6) der Satzung.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Grün-

den für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Donnerstag, dem 1. Juni 2006, bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder der Hinterlegungsstelle hinterlegen und bis zum Ende der Hauptversammlung dort gesperrt halten. Hinterlegungsstelle ist die

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien,
Hamburg.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien bei einem anderen Kreditinstitut bis zum Ende der Hauptversammlung gesperrt werden.

Die Hinterlegungsstelle und die Gesellschaft stellen Eintrittskarten aus, die zum Besuch der Hauptversammlung berechtigen.

Die Ausübung des Stimmrechts kann auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten, z. B. eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut erfolgen.

Diese Hauptversammlungseinladung einschließlich des Berichts des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 12, der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005 und die in Tagesordnungspunkt 2 genannten Unterlagen stehen im Internet unter

der Adresse www.gbk-ag.de zum Download bereit und können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie die Anforderung von Unterlagen sind ausschließlich zu richten an:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 13
30177 Hannover
Telefax: 05 11 / 2 80 07 - 51
Mail: wendorff@gbk-ag.de

Anders adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Zugänglich zu machende Gegenanträge werden unverzüglich unter der Internetadresse (www.gbk-ag.de) veröffentlicht. Hier finden Sie auch evtl. Stellungnahmen der Verwaltung.

Hannover, im April 2006

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

Der Vorstand